

Merkblatt Marken in Bolivien

Laufzeit

Die Laufzeit beträgt 10 Jahre ab dem Datum der Eintragung und ist beliebig oft um jeweils 10 Jahre verlängerbar. Die Verlängerung muss innerhalb der letzten 6 Monate eines Zehnjahres-Intervalls beantragt werden, oder während einer sechsmonatigen Fristverlängerung. Gemäß Beschluss-Nr. 486 der Andengemeinschaft kann das Markenamt eine Bußgeldzahlung für verspätetes Einreichen festsetzen. Das Bolivianischen Markenamt setzt jedoch hierfür keinen Betrag fest, so dass innerhalb der Verlängerungsfrist keine Zuzahlung erforderlich ist.

Benutzungszwang

Marken müssen in „ausreichender Weise“ benutzt werden. Benutzung der Marke wird als gegeben erachtet, wenn die durch Marke gekennzeichneten Güter oder Dienstleistungen in den Handel gebracht wurden oder unter der Marke in ausreichender Menge und Form erhältlich sind, jeweils unter Berücksichtigung der jeweiligen Märkte. Wird die Benutzung ohne berechtigte Gründe unterlassen, kann jede interessierte Partei die Löschung der Marke beantragen. Die Beweislast liegt in einem solchen Fall bei dem Inhaber der Marke.

Marken werden nach 3 Jahren der Nichtnutzung ab dem Eintragungsdatum löschungsreif. Die Benutzung in einem der Mitgliedsstaaten der Andengemeinschaft (Kolumbien, Peru, Ecuador und Bolivien) wird zur Abwehr eines entsprechenden Gesuchs anerkannt. Die Entlastungsbeweise müssen vom Bolivianischen Konsulat bestätigt werden. Erfahrungsgemäß legt das Bolivianische Markenamt großen Wert auf die Einreichung von Rechnungsunterlagen, die einen Verkauf der mit der angegriffenen Marke gekennzeichneten Produkte belegen. Es wird daher empfohlen, auf Rechnungen die Markenbezeichnung mit aufzuführen.

Kennzeichnung

Kennzeichnung der Marke ist nicht notwendig. Eine mögliche Kennzeichnung wäre „Marca Registrada“, oder „M.R.“ in einem Kreis. Die international bekannte Kennzeichnung ® mit einem R in einem Kreis wird ebenfalls empfohlen.